

(2) Die Organe der Finanzrevision Und die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, Referat Steuern (zuständige Prüfungsorgane), kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit. In besonderen Fällen kann das kontoführende Kreditinstitut ebenfalls eine Überprüfung der Kontoführungspflichtigen vornehmen.

(3) Die Kontoführungspflichtigen sind verpflichtet, über ihren Bargeldzahlungsverkehr durch laufende Aufzeichnungen einen einwandfreien Nachweis zu führen. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

Tag und Sachbetreff der Zahlung,  
Bargeldeinnahmen,  
Bargeldausgaben,  
täglicher Kassebestand,

(4) Die Kontoführungspflichtigen sind verpflichtet, den Inhalt der Durchführung der Kontrolle beauftragten Personen die Geschäftsbücher und Belege zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. auf Verlangen der mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Stelle diese in deren Geschäftsräumen vorzulegen.

(5) Die Kontoführungspflichtigen sind verpflichtet, die unterhaltenen Pflichtkonten (Bankverbindung, Kenn-Nummer und Postscheckkonto des Kreditinstituts, Nummer des eigenen Bankkontos) auf Geschäftsbriefbogen, Rechnungen, Vordrucke und anderen im Geschäftsverkehr benutzten Unterlagen anzugeben.

#### § 8

##### Ausnahmeregelungen

(1) Soweit nach dieser Durchführungsbestimmung Ausnahmeregelungen zugelassen sind, trifft die Entscheidung hierüber das kontoführende Kreditinstitut. Die Entscheidungen sind den Kontoführungspflichtigen schriftlich mitzuteilen,

(2) Für Entscheidungen, die Kontoführungspflichtige betreffen, die bei den Banken für Handwerk und Gewerbe oder den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften Pflichtkonto unterhalten, ist die Kreisfiliale der Deutschen Notenbank bzw. die Kreisstelle der Deutschen Bauern-Bank zuständig.

#### § 9

##### Ordnungsstrafverfahren

Der § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1950 zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 620) erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Durchführung des ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).“

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

§§ 2 bis 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1950 (GBl. S. G29),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1950 (GBl. S. 630) und

Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1951 (GBl. S. 719)

zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs,

Berlin, den 19. März 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

Preisverordnung Nr. 1058/1,\*

#### — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht —

Vom 6. März 1959

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1058 vom 26. Juni 1958 — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht — (GBl. I S. 545) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Verpflichtung der Betriebe gemäß § 1 Buchstaben a, b und d der Preisverordnung Nr. 1058, auf Speisekarten und in Preisverzeichnissen einschließlich Regelleistungs-Preisverzeichnissen flehen den jeweils gültigen Preisen die früher gültigen Preise aufzuführen, wird aufgehoben.

(2) Die Verpflichtung zur Angabe der jeweils gültigen Preise auf Speisekarten und in Preisverzeichnissen einschließlich Regelleistungs-Preisverzeichnissen sowie die sonstigen Bestimmungen des § 1 Buchstaben a, b und d der Preisverordnung Nr. 1058 bleiben unberührt.

#### § 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1959

Der Minister der Finanzen

Rumpf

\* BAÖ Nr. 1053 (OBl. I S. 543) \*4

#### Anordnung über die Gültigkeit der Preise bei Änderung der Warennummern.

Vom 23. Februar 1959

Der Geltungsbereich der am 1. Januar 1959 in Kraft getretenen generellen Preisregelungen (Preisordnungen) ist nach dem Allgemeinen Warenverzeichnis der 4. Auflage vom 1. Januar 1958 festgelegt. Den früher erlassenen Preisregelungen liegt das Allgemeine Warenverzeichnis nach dem Stand zugrunde, der im Zeitpunkt des Erlasses dieser Preisregelungen gültig war. Zur Sicherung einer einwandfreien Preisberechnung auch in den Fällen, in denen das Allgemeine Warenverzeichnis in der 4. Auflage vom 1. Januar 1958 Ände-